

e) Nächstdem scheint es zweckmäßig, daß Gefängniß auch theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden könne, weil die gänzliche Verwandlung entweder das gesetzliche Maximum übersteigen, oder für den individuellen Gesundheitszustand des Sträflings bedenklich fallen könnte, während dem die lange Dauer der vollen Gefängnißstrafe wieder mit Nachtheil für dessen übrige Verhältnisse verknüpft wäre. f) Die Stärke der anzuwendenden Ruthe möchte um so mehr im Gesetze bestimmt werden, als ein solches auch im Militärstrafgesetzbuche Artikel 34. geschehen ist. Sie möchte hier nicht über $\frac{1}{4}$ Zoll am Angriffe festgesetzt werden. g) Die Bestimmungen über diejenigen Personen, welche die körperliche Züchtigung zu vollziehen haben und derselben beiwohnen sollen, möchte aus dem oben unter d) gedachten Grunde ebenfalls in Artikel 21. zu verweisen, und das wegen der in den Strafanstalten zu vollstreckenden körperlichen Züchtigungen Nothige nachzuholen sein. Besonders scheint es nothwendig, in den Strafanstalten die Gegenwart eines Vorgesetzten derselben zu verlangen, weil das untergeordnete Personal leicht durch die lange Berührung mit den Sträflingen abgehärtet, und, besonders gegen die Rückfälligen erzürnt, das gebührende Maß sonst zuweilen überschreiten könnte.

Referent Prinz Johann erwähnt, daß nun über den Art. 20. abzustimmen sein wird, und liest die nunmehrige Fassung in Gemäßheit der geschehenen Abänderungen vor. Sie stellt sich nun folgendergestalt heraus:

Artikel 20. „Bei Bagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet, ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden. Unter derselben Voraussetzung kann eine gleiche Verwandlung auch stattfinden bei männlichen Personen unter 18 Jahren, ingleichen bei Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache oder Muthwillen, oder der absichtlichen körperlichen Verletzung anderer Personen schuldig gemacht haben, und bei denen die Verbüßung einer Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe nicht geeignet sein würde, sie von ferneren Verbrechen abzuschrecken; es ist jedoch hierzu, außer bei Bagabunden und Bettlern, die Genehmigung des Appellationsgerichts einzuholen. Hierbei ist eine Gefängnißstrafe von einer Woche der Zahl von 36 Ruthenhieben gleich zu achten. Die Zahl der zuzuerkennenden Ruthenhiebe kann nie über 180 steigen.“

Präsident stellt nun die Frage: Will die Kammer die Fassung annehmen, welche für den 20. Art. so eben vorgelesen worden? Es wird dies mit 30 gegen 6 Stimmen bejaht.

Demnächst verliest Referent Prinz Johann

Artikel 21.: „Die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über 14 Jahren auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken mit einer am Griffe nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll starken Ruthe, bei Knaben unter 14 Jahren mit einer Ruthe von zusammen gebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß vollstreckt. Die Vollziehung der körperlichen Züchtigung erfolgt in Gegenwart eines Vorgesetzten der Strafanstalt, oder beziehentlich einer Gerichtsperson, und nach Befinden eines Arztes, ohne Zulassung anderer Zuschauer, durch den Gerichtsdiener oder eine bei der Strafanstalt angestellte Person. Bei einer Zahl von mehr als 90 Ruthenstreichen ist das ärztliche Gutachten darüber zu vernehmen, ob die Züchtigung an einem oder mehreren Tagen zu vollstrecken sei.“

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ist die Kam-

mer mit dem eben vorgetragenen 21. Art. einverstanden? Wird mit 32 gegen 4 Stimmen bejaht.

Referent macht hierauf noch aufmerksam auf das, was noch in diesem Betreff in die ständische Schrift aufzunehmen sein würde, und am Schluß des Deputations-Gutachtens ausgesprochen ist, nämlich:

„Wir hegen Seiten der Ständeversammlung die zuversichtliche Erwartung, daß auch die beiden andern Scharfungsmittel nur dann angewendet werden würden, wenn sie für die Gesundheit des Sträflings unnachtheilig wären.“

Präsident: Die Kammer hat vernommen, welcher Satz noch in die ständische Schrift aufgenommen werden soll, und ich frage: Ob sie damit einverstanden ist? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht nun zu Art. 22. über, welcher lautet:

„(Öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen.) Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse besonders vorgeschrieben ist, bleibt es dem Justizministerium vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen und die ihnen auferlegten Strafen auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.“

Referent bemerkt, daß hierzu einige Amendements eingegangen. Es werde nöthig sein, daß hier die Motiven vorgetragen werden, welche auf der 89. Seite enthalten seien. Auf Ersuchen des Referenten werden solche vom Secr. Harz verlesen, und hierauf vom

Referent Prinz Johann bemerkt: Es sind hierzu 2 Amendements eingegangen, das eine vom Domherr D. Günther, das andere vom D. Großmann. Das D. Günthersche Amendement ist folgendes: „Diesen Artikel in Wegfall zu bringen, oder die Fälle, wo die Bekanntmachung erfolgen soll, vorher zu bestimmen.“ Das D. Großmannsche: „a) es möge eine Norm bestimmt werden, und es nicht allein dem Ermessen des Justiz-Ministeriums überlassen sein; und b) diese Norm namentlich auf Meineid, Gotteslästerung, Uergerniß auszudehnen. —

Domherr D. Günther: Ich habe zu diesem meinem Antrag keinen andern Grund, als daß ich die öffentliche Bekanntmachung einer Strafe für Strafschärfung halte. Das ist sie freilich an und für sich nicht. Wenn in einem Lande öffentliches Gerichtsverfahren eingeführt ist, so würde man dies nicht annehmen können, aber für Deutschland, und nach den Sitten unserer Nation, wird die öffentliche Bekanntmachung der Strafe in der Regel als Strafschärfung erscheinen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß eine solche Strafschärfung rathsam sein könne für einzelne Fälle; ich enthalte mich der Durchführung dieses Punctes und überlasse es der hohen Staatsregierung, insofern mein Antrag Anklang finden sollte, die Fälle selbst zu bezeichnen, wo sie angemessen scheinen möchte. Auch das ist richtig, daß sie nicht immer eine Strafschärfung, wenigstens keine merkliche ist. Aber in der Regel ist sie es. Es kann für den Bestraften sogar eine ungeheure